



HVBG

HVBG-Info 30/1993 vom 17.12.1993, S. 2640 - 2645, DOK 376.3-4109/017-LSG

**Anerkennung eines Kehlkopfkarzinoms durch nickelhaltigen
Schweißrauch als Berufskrankheit - Urteil des LSG
Baden-Württemberg vom 21.4.1993 - L 2 U 926/92**

Anerkennung eines Kehlkopfkarzinoms durch nickelhaltigen
Schweißrauch als Berufskrankheit (§ 551 Abs. 1 RVO, BK nach Nr.
4109 der Anlage 1 der BKVO);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom
21.04.1993 - L 2 U 926/92 -

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 21.04.1993
- L 2 U 926/92 - folgendes entschieden:

Leitsatz

Der Ordnungsgeber hat "bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Nickel oder seine Verbindungen" nach Nr. 4109 der Anlage 1 der BKVO als Berufskrankheit definiert. Danach hat er festgestellt, daß nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft Personen, die durch ihre Arbeit derartige Einwirkungen unterliegen, einer gegenüber der übrigen Bevölkerung erhöhten Schädigungsgefahr ausgesetzt sind. Es ist nicht - mehr - erforderlich, im Einzelfall nachzuweisen, daß für bestimmte Berufsgruppen, z.B. Schweißer, eine besondere Gefährdung vorlag.